

B e g r ü n d u n g

Gehört zur Verfügung des
Regierungspräsidenten Düsseldorf

vom 09.01.1989 A.Z. 352-12.02 (Qu: 474 I/2)

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 474 I - Mündelheim - Nord - für einen Bereich zwischen der Kegelstraße und der Straße "Am Seltenreich"

Der seit dem 10. 08. 1983 rechtsverbindliche Bebauungsplan läßt aufgrund seiner Festsetzungen im Bereich der Dreiecksfläche zwischen den Straßen "Am Seltenreich" und Kegelstraße eine Bebauung nur entlang der Straße "Am Seltenreich" zu.

Der außerhalb des Bebauungsplanes gelegene südlich angrenzende Bereich ist dagegen auch entlang der Kegelstraße bebaut.

Der Bebauungsplan soll so geändert werden, daß eine Bebauung der hinteren Grundstücksflächen der Häuser "Am Seltenreich" 57 und 59 durch Festsetzung einer überbaubaren Fläche an der Kegelstraße ermöglicht wird. Diese Grundstücke weisen für eine zusätzliche Bebauung eine ausreichende Tiefe auf und die Erschließung ist gesichert.

Die Grundzüge der Planung sowie öffentliche Interessen werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt.

Stadtplanungsamt

Duisburg, Juni 1988

Diese Begründung gehört zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 474 I - Mündelheim-Nord -.

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 18. Oktober 1988



Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

G i e r s c h
Beigeordneter

9/3